

VERORDNUNG (EG) Nr. 854/2008 DER KOMMISSION

vom 29. August 2008

mit Sondermaßnahmen in Bezug auf Ausfuhrlicenzen für Schweinefleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 161 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 der Kommission vom 28. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch ⁽²⁾ sind die Ausfuhrlicenzen ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung neunzig Tage lang gültig.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾ berechtigt und verpflichtet die Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz dazu, mit dieser Lizenz, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge der bezeichneten Erzeugnisse oder Waren ein- bzw. auszuführen.
- (3) Gemäß Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 verfällt die Sicherheit bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ein- bzw. Ausfuhr für eine Menge, die dem Unterschied zwischen 95 v. H. der in der Lizenz angegebenen Menge und der tatsächlich ein- bzw. ausgeführten Menge entspricht.
- (4) Seit dem 25. April 2008 unterrichteten die russischen Veterinärbehörden die Kommission von den Gesundheitsschutzmaßnahmen, die sie in Bezug auf die Ausfuhren aus bestimmten Fleischbetrieben in der Gemeinschaft stammender Erzeugnisse getroffen haben. Diese Gesundheitsschutzmaßnahmen wurden eingeführt, nachdem in den Fleischerzeugnissen Rückstände bestimmter Antibio-

tika gefunden worden waren, die den zuständigen russischen Behörden zufolge nicht zulässig sind.

- (5) Die Gesundheitsschutzmaßnahmen haben sich nachteilig auf die Möglichkeiten für die Ausfuhr von Schweinefleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 ausgewirkt und folglich die Tätigkeit der betreffenden Ausfuhrer ernsthaft beeinträchtigt, so dass sie nicht in der Lage waren, ihren Verpflichtungen aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften fristgemäß nachzukommen.
- (6) Um die nachteiligen Auswirkungen auf die Ausfuhrer zu begrenzen, ist vorzusehen, dass unter bestimmten Bedingungen von der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 abgewichen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen um 120 Tage verlängert werden sollte und dass die Mitgliedstaaten die Sicherheit gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 auf Antrag der Beteiligten im Einzelfall freigeben sollten.
- (7) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Sondermaßnahmen sollten nur für Ausfuhrlicenzen zur Anwendung kommen, die an mindestens einem Tag des Zeitraums vom 25. April 2008 bis 7. Mai 2008 gültig waren. Alle Ausfuhrer von Schweinefleisch sollten sich bis spätestens 2. Mai 2008 der praktischen Schwierigkeiten bei Ausfuhren nach Russland bewusst geworden sein.
- (8) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung ist ein Teil der Licenzen, die an mindestens einem Tag des Zeitraums vom 25. April 2008 bis 7. Mai 2008 gültig waren, bereits abgelaufen. Um die Gleichbehandlung der Beteiligten sicherzustellen, sollte vorgesehen werden, dass die Verordnung rückwirkend für alle während dieses Zeitraums gültigen Licenzen gilt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

⁽¹⁾ ABL L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission (ABL L 149 vom 7.6.2008, S. 61).
⁽²⁾ ABL L 217 vom 29.8.2003, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1713/2006 (ABL L 321 vom 21.11.2006, S. 11).
⁽³⁾ ABL L 114 vom 26.4.2008, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 514/2008 (ABL L 150 vom 10.6.2008, S. 7).

(1) Für gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 erteilte Ausfuhrlicenzen, die an mindestens einem Tag des Zeitraums vom 25. April 2008 bis 7. Mai 2008 gültig waren, gilt Folgendes:

- a) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 wird die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen um 120 Tage verlängert;

b) gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 annullieren die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag der Beteiligten, der bis spätestens 30. November 2008 zu stellen ist, die Ausfuhrlicenzen und geben die Sicherheiten anteilig frei.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Maßnahme kommt nur zur Anwendung, wenn der Ausführer sich auf Vorschriften eines Drittlands beruft, die die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats als Fall höherer Gewalt im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ansehen. Der Ausführer hat den zuständigen Behörden gegenüber nach-

zuweisen, dass er wegen der Einführung der Gesundheitsschutzmaßnahmen durch die russischen Behörden kein Schweinefleisch ausführen konnte und dass ein mit angemessener Umsicht handelnder Ausführer die Einführung dieser Maßnahmen zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausfuhrlizenz nicht hat vorhersehen können.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission
